

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 19 (1932)
Heft: 6

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

scheiden. Im voraus gegeben ist grün für den 5er-, rot für den 20er- und blau für den 30er-Wert.

4. Jeder Künstler kann jede der drei Markentypen (Taxziffer-, Symbol- und Landschaftsmarke) bearbeiten. Er soll aber von jedem höchstens einen Entwurf für Zahlenmarken, eventuell mit Varianten für ein- und zweistellige Zahlen, einsenden.

5. Für die Reproduktion der Taxziffer und Symbolmarken kommt einfarbiger Buchdruck für die niedrigen und eventuell zweifarbiger für einige höhere Taxwerte in Betracht. Eventuell kann bei höhern Werten die Bildplatte mit einer zweiten Farbe als Tonplatte unterstützt werden. Landschaftsmarken sind für Rotationstiefdruck (mit Raster) zu entwerfen.

6. Die Grösse der Markentypen beträgt $17,5 \times 21$ mm (Hochformat). Die Entwürfe sind in achtfacher Vergrößerung, somit im Format 140×168 mm ohne Einrahmung einzureichen.

Jedem Entwurf ist auch eine photographische Verkleinerung auf natürliche Markengrösse, $17,5 \times 21$ mm, beizulegen. Entwurf, Farbenskala und photographische Verkleinerung sind auf einem Bogen (Steifpapier) in Format A 4 (Hochformat 297×210 mm) aufzukleben.

7. Die Arbeiten dürfen keinerlei Urheberzeichen tragen, sondern sind (unten links) mit einem Kennwort (Motto) zu versehen. Ein verschlossener, den Entwürfen beizulegender Umschlag mit dem gleichen Kennwort soll den Namen und die Adresse des Urhebers enthalten.

8. Die Entwürfe sind gut verpackt und mit der Aufschrift «Allgemeiner Marken-Wettbewerb» bis spätestens am 15. August 1932 an die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung in Bern (Postgebäude) einzuliefern. Es empfiehlt sich, die Sendungen einschreiben zu lassen.

9. Entwürfe, die zu spät eingehen oder vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

10. Das Preisgericht, das zusammentritt, um die eingelangten Arbeiten zuhanden des Departements zu begutachten, setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a) Mitglieder der eidgenössischen Kunstkommission und der eidgenössischen Kommission für angewandte

Kunst: *D. Baud-Bovy*, Genf, Präsident; *Edm. Bille*, Kunstmaler, Sierre; *Dr. H. Kienzle*, SWB, Direktor der Allgemeinen Gewerbeschule und des Gewerbemuseums, Basel.

b) Künstlerische und drucktechnische Sachverständige: *Paul Burckhardt*, Kunstmaler, Basel; *E. Kellar*, Graphiker, Zürich; *F. Walther*, SWB, gewesener Direktor des Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

c) Postverwaltung: *Dr. R. Furrer*, Generaldirektor der schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung.

11. Als Preissumme für den Wettbewerb steht ein Betrag von 10,000 Fr. zur Verfügung. Davon werden je 200 Fr. den eingeladenen 12 Künstlern als Entschädigung ausgerichtet. 7600 Fr. sind für Preise bestimmt. Sie kommen unter allen Umständen zur Verausgabung.

Es ist vorgesehen, einen oder mehrere erste Preise zu 1000 Fr., einen oder mehrere zweite Preise zu 700 Fr. und einen oder mehrere dritte Preise zu 400 Fr. zu verabfolgen. Indessen behält sich das Preisgericht, je nach den Ergebnissen des Wettbewerbs, eine andere Verteilung der Preissumme vor.

Für Ankäufe stehen ausserdem 2000 Fr. zur Verfügung. Solche Ankäufe werden mit 200 bis 300 Fr. honoriert.

Mehr als ein Preis darf an denselben Künstler nicht verliehen werden. Im Preis, der einem Künstler für seinen Entwurf erteilt wird, ist, falls dieser zur Ausführung kommt, die für die Reproduktion nötige Reinzeichnung inbegriffen. Indessen wird für Arbeiten, die sich aus Abänderungswünschen ergeben, eine besondere Vergütung gewährt, die vom Postdepartement mit dem Künstler vereinbart wird.

12. Der endgültige Entscheid darüber, ob und eventuell welche der eingelangten Entwürfe zur Ausführung gelangen sollen, bleibt dem Departement vorbehalten. Sämtliche preisgekrönten Entwürfe werden Eigentum der Postverwaltung, die sich ausdrücklich vorbehält, sie eventuell nach Gutfinden früher oder später unter Führungnahme mit dem Künstler als Wertzeichen zu verwenden.

13. Die druckliche Ausführung der Entwürfe untersteht der Ueberwachung ihrer Urheber, die auch das «Gut zum Druck» zu erteilen haben.

14. Sämtliche Entwürfe werden öffentlich ausgestellt.

Ausstellung Wohnbedarf Stuttgart

Ueber diese aussergewöhnlich sauber zusammengestellte, nicht zu umfangreiche, übersichtlich und nett arrangierte Ausstellung kann erst im nächsten Heft ausführlicher referiert werden. Die Ausstellung gibt wohl den besten Ueberblick über vorbildliche Serienfabrikate der verschiedenen Länder, vor allem Deutschlands, der

bisher gegeben wurde. Ihr Besuch ist besonders auch Industriellen, Verkäufern, überhaupt Handelskreisen und natürlich allen Künstlern dringend zu empfehlen, die mit der industriellen Erzeugung Fühlung haben oder nehmen wollen. Die Ausstellung befindet sich in der Gewerbehalle und dauert bis 3. Juli 1932.

p. m.